

## **Verwaltungsgebührensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

### **Präambel**

#### **Auf Grundlage**

- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 25])
- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])

hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 02.07.2018 mit Beschluss Nr. VV 08/18 die folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Gebührenpflichtige besondere Leistungen
- § 2 Schuldner der Verwaltungsgebühr
- § 3 Höhe der Verwaltungsgebühr
- § 4 Sachliche Gebührenbefreiung
- § 5 Persönliche Gebührenfreiheit
- § 6 Auslagen
- § 7 Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungsgebühr
- § 8 Stundung, Niederschlagung, Erlass
- § 9 Beitreibung
- §10 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Gebührenpflichtige besondere Leistungen**

1. Für die in dieser Satzung genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen) oder sonstige Tätigkeiten des GWAZ werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Die besonderen Leistungen sind schriftlich zu beantragen.
2. Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung des GWAZ können nur erhoben werden, wenn nicht durch andere Gesetze Abweichendes bestimmt ist.

Für Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Auftragsangelegenheiten und der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung können Gebühren nur nach den aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09,[Nr. 11] S. 246), in seiner jeweils gültigen Fassung, ergangenen Gebührenordnungen erhoben werden.

## **§ 2**

### **Schuldner der Verwaltungsgebühr**

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  - 1.1 wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
  - 1.2 wer die Verwaltungsgebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.
  - 1.3 wer für die Verwaltungsgebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Verwaltungsgebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Höhe der Verwaltungsgebühr**

1. Die gebührenpflichtige besondere Leistung und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des GWAZ - Gebührentarif.
2. Bei der Erhebung der Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird.
3. Werden mehrere gebührenpflichtige besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so wird für jede der besonderen Leistungen eine Gebühr erhoben.
4. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige besondere Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei der Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich nur wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

5. Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Verwaltungsgebühr.
6. Soweit die Leistungen nach dieser Gebührenordnung umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu der Gebühr die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

#### **§ 4**

#### **Sachliche Gebührenbefreiung**

1. Von einer Verwaltungsgebühr sind aus sachlichen Gründen befreit:
  - 1.1 besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
  - 1.2 mündliche Auskünfte,
  - 1.3 besondere Leistungen, welche der GWAZ als Dienstherr bzw. Arbeitgeber gegenüber Angestellten, Arbeitern, Ruhegeldempfängern und deren Hinterbliebenen vornimmt, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen.

#### **§ 5**

#### **Persönliche Gebührenfreiheit**

1. Von Verwaltungsgebühren sind persönlich befreit:
  - 1.1 die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  - 1.2 das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 (2) des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt.
2. Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Punkt 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.
3. Bei Abschluss von zweiseitigen Vereinbarungen mit anderen Versorgungsträgern bzw. Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die gegenseitige Gebührenbefreiung vereinbart werden.

## **§ 6 Auslagen**

1. Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere
  - 1.1 im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
  - 1.2 Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - 1.3 Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  - 1.4 die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
  - 1.5 Kosten für Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
2. Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend.

## **§ 7 Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungsgebühr**

1. Die Gebühr wird mit der Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
2. Ergibt sich die Gebührenhöhe aus der Festsetzung eines Gebührenbescheides, so tritt die Fälligkeit einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ein, wenn im Gebührenbescheid nicht ein späterer Zeitraum bestimmt ist.
3. Der Nachweis der Zahlung der Gebühren ist, sofern diese nicht durch Postnachweis erhoben worden sind, durch die Bestätigung über die Einzahlung auf ein Konto oder in die Kasse des GWAZ zu führen.

Kleinbeträge bis 25,00 Euro sind vor Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. sofort in die Kasse des GWAZ einzuzahlen.

## **§ 8 Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Die Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Verwaltungsgebühren kann auf Antrag des Schuldners auf der Grundlage des § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 26. Juni 2002 (GVBl. II/02, [Nr. 19], S. 414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2010 (GVBl. II/10, [Nr. 37]), sowie auf Basis der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des GWAZ erfolgen.

**§ 9  
Beitreibung**

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Guben, den 02.07.2018



F. Manro  
Verbandsvorsteher



T. Hähle  
Vorsitzender der Versammlung

**Anlage 1**  
**zur Verwaltungsgebührensatzung des GWAZ**

**Gebührentarif**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Gebühren für Schriftstücke, Abschriften, Auszüge</b>	
1.1	Für die Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften) je Seite im Format DIN A 4 1 ½ zeilig	3,00 €
1.2	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	3,00 €
1.3	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, für jede angefangene Seite	5,00 €
1.4	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. je angefangene Seite	5,00 €
<b>2.</b>	<b>Gebühren für Kopien und Ausdrücke</b>	
2.1	Gebühr für Kopien	
2.1.1	je DIN A 4 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,30 €
2.1.2	je DIN A 3 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,50 €
2.2	Computerausdrücke	
2.2.1	je DIN A 4 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,50 €
2.2.2	je DIN A 3 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	1,00 €
<b>3.</b>	<b>Leitungsauskünfte / Schachtschein</b>	
3.1	Leitungsauskunft A 4	25,00 €
3.2	Leitungsauskunft A 3	35,00 €
3.3	Leitungsauskunft A 3+	35,00 €
		+ 5,00 € je nach weiterem Plan A 3
3.4	Leitungsauskunft vor Ort	nach Aufwand
3.5	Schachtgenehmigung	20,00 €
<b>4.</b>	<b>Ausgabe von Satzungen</b>	kostenlos

<b>5.</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Verwaltungsgebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, für jede angefangene halbe Stunde</b>	<b>18,00 €</b>
<b>6.</b>	<b>Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Wasserabgabesatzung (WAS)</b>	
6.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang , für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
6.2	Genehmigungen zum Anschluss an die öffentliche Wasser-versorgungsanlage bzw. zur Änderung (z.B. Dimensions- veränderung, Umverlegung) des Hausanschlusses, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
6.3	Abnahme von Sonderwasserzählern (sogenannte Gartenzähler oder Wasserzählern an Eigengewinnungsanlagen)	13,00 €
6.4	Ausleihe Standrohr – Kautiön	250,00 €
6.5	Zeitweilige Stilllegung/Wiederinbetriebnahme eines Hausan- schlusses auf Veranlassung des Grundstückseigentümers je	46,00 €
6.6	Außerbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers wegen Zahlungsrückständen	46,00 €
6.7	Wiederinbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers nach 6.6	46,00 €
6.8	Wiederinbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigen- tümers außerhalb der Dienstzeit	92,00 €
<b>7.</b>	<b>Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Entwässerungs- satzung, der Fäkaliensatzung und der Klärschlamm Entsorgungssatzung sowie der entsprechenden Gebührensatzungen</b>	
7.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
7.2	Entwässerungsgenehmigung, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
7.3	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage/ Hausanschluss	23,00 €
7.4	Außerbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers oder Umstellung des Anschlusses wegen der Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld	46,00 €
7.5	Wiederinbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers nach 7.4	46,00 €

7.6	Wiederinbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers außerhalb der Dienstzeit	92,00 €
7.7	Sonstige Prüfungsmaßnahmen, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
7.8	Zeitweise Stilllegung/ Wiederinbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage auf Veranlassung des Grundstückseigentümers	46,00 €
<b>8.</b>	<b>Sonstiges</b>	
8.1	Versendung von Verfahrensakten durch die Post Gebührenfrei ist die Versendung: a) im Bußgeldverfahren an den Verteidiger des Betroffenen b) im Rahmen der Amtshilfe	6,00 €
8.2	Rechtsbehelfe Erteilung von Bescheiden über Widersprüche - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden a) die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr b) gegen Kostenentscheidungen	51,00 €
8.3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
8.4	Erteilungen von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,00 €
8.5	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge technische Arbeiten, je angefangene halbe Stunde	18,00 €
8.6.	Eintragung in das Installateurverzeichnis des GWAZ	36,00 €
8.7	Liegenschaftsbearbeitung, je angefangene halbe Stunde	18,00 €